



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse  
Chiesa evangelica riformata in Svizzera  
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

16

**Synode**  
**vom 4.–5. November 2024 in Bern**

## Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasyl- zentren: Finanzierung 2025

### Antrag

Die Synode beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundesasylzentren für das Jahr 2025 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 470 000.-.

Bern, 14. August 2024  
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat  
Die Präsidentin    Die Geschäftsleiterin  
Rita Famos        Hella Hoppe

# 1. Hintergrund

Die Sommersynode der EKS hat im Juni 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs zugunsten der Seelsorgedienste in BAZ für die Legislatur 2023–2026 beschlossen.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse wird der Synode beantragt, die Verteilsumme für 2025 als sogenannter «ausserordentlicher Beitrag» gemäss Verfassung EKS § 39 zu genehmigen<sup>1</sup>. Mit den Beiträgen in den Lastenausgleich werden die Seelsorgedienste jener Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein BAZ befindet und die bei der EKS eine finanzielle Unterstützung beantragt haben, solidarisch teilfinanziert. Die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich werden mittels Ratsbeschlusses im Frühjahr 2025 verteilt. Die Verteilung der Mittel erfolgt wie bisher auf Grundlage der drei Kriterien:

- a.) Belegung der Zentren,
- b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des EKS-Beitragsschlüssels,
- c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste.

Gemäss Synode-Beschluss vom Juni 2022 wird das Kriterium der Zentrumsbelegung a.) bei der Verteilung neu etwas weniger stark und jenes der Finanzkraft b.) und der Eigenleistung c.) der Standortkirchen hingegen etwas stärker gewichtet als bisher.

## 2. Begründung

*Zu den Unterbringungsstrukturen des Bundes:*

Wer in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, verbringt die gesamte oder zumindest einen Grossteil der Zeit des Asylverfahrens in einem sogenannten Bundesasylzentrum (BAZ), also innerhalb der Unterbringungsstrukturen des Bundes. Die Regelstruktur des SEM umfasst 5'230 Unterbringungsplätze, die auf 21 BAZ in sechs Asylregionen verteilt sind. Dabei wird zwischen drei Arten von Zentren unterschieden: In den Bundesasylzentren mit Verfahren (BAZmV) werden die Asylgesuche eingereicht und geprüft. Während der Aufenthaltsdauer in diesen Zentren erfolgt meist auch der Asylentscheid. Asylsuchende deren Gesuche zusätzliche Abklärungen erforderlich machen und in das sogenannte erweiterte Verfahren eingeteilt werden, können an die Kantone überwiesen werden. In einem BAZmV befinden sich neben den Unterbringungsplätzen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auch die Arbeitsplätze der Befragerinnen und Befrager des SEM, der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und des Rechtsschutzes. Es gibt insgesamt sechs BAZmV, die sich auf die sechs Asylregionen verteilen. In den Bundesasylzentren ohne Verfahren (BAZoV) sind überwiegend Personen untergebracht, deren Asylgesuch unter das Dublin-Abkommen fällt oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Personen, bei denen die Wegweisung in Folge eines abgelehnten Asylgesuchs innerhalb von 140 Tagen nicht vollzogen werden kann, werden in kantonale Asylzentren transferiert. In den besonderen Zentren (BesoZ) werden Asylsuchende betreut, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung oder den Betrieb in einem der Bundesasylzentren stören. Das einzige Zentrum dieser Art wird derzeit in Les Verrières (NE) betrieben.

Bereits in Folge der Covid-19-Pandemie, danach und in deutlich grösserem Umfang seit Beginn des Kriegs in der Ukraine Ende Februar 2022 und schliesslich aufgrund der anhaltend hohen Anzahl Asylsuchender im Allgemeinen hat der Bund neben der Regelstruktur in tem-

---

<sup>1</sup> Vgl. «Zielsummen und weitere Beträge» auf Seite 23 im Voranschlag 2025.

porärer Absicht eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Unterkünfte in Betrieb genommen. Derzeit stellt der Bund rund 8'677 Unterbringungsplätze zur Verfügung. Aufgrund der stark schwankenden Anzahl Asylanträge in der Schweiz und der unbestimmten Betriebsdauer der (sehr) neu eingerichteten temporären BAZ, ist eine dauerhafte Erweiterung des Seelsorgeangebots auf diese Zentren organisatorisch anspruchsvoll. Auf evangelisch-reformierter Seite konnte das Seelsorgeangebot seit 2022 auf drei neue BAZ in den Asylregionen Bern, Zürich und Ostschweiz erweitert werden. Einerseits gelang dies über den Einbezug der neuen BAZ in den solidarischen Lastenausgleich der EKS und eine entsprechende Umverteilung der vorhandenen Mittel, andererseits konnten Mitgliedkirchen zusätzlich Ressourcen aufwenden.

#### *Über die Seelsorge in Bundesasylzentren:*

In allen sechs Asylregionen der Schweiz und beinahe allen Bundesasylzentren der Regelstruktur sowie in einigen temporären BAZ und den Transitzonen der Flughäfen Genf und Zürich sind insgesamt 22 evangelisch-reformierte Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig. Sie sind in ökumenischen und teilweise interreligiösen Seelsorgeteams organisiert. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit bieten sie den Asylsuchenden ein offenes Ohr, widmen ihnen Zeit und schenken gerade auch den seelischen Bedürfnissen Aufmerksamkeit. Sie begleiten in Lebens- und Glaubensfragen und tragen dazu bei, dass Asylsuchende in äusserst belastenden und ungewissen Lebenssituationen Halt und Vertrauen wiedergewinnen können. Dankbarkeit und Wertschätzung für ihren Dienst am Menschen erfahren die Seelsorgenden nicht nur von den Asylsuchenden, sondern auch von SEM-Verantwortlichen, dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausserhalb der Zentren. Gerade für Akteure ausserhalb der Zentren – seien dies lokale Kirchgemeinden, Freiwillige, Beratungsstellen oder Religionsgemeinschaften – übernehmen die Seelsorgenden zudem eine wichtige Rolle als Brückenbauerinnen und Brückenbauer. Die Eigenständigkeit und Wahrnehmung der Seelsorge als eine von den Interessen der Institution unabhängigen Instanz ist für das Vertrauen der Schutzsuchenden entscheidend und zeichnet den Seelsorgedienst gegenüber anderen Unterstützungsangeboten aus. Neben der Behörde und ihren Leistungserbringern sind die Seelsorgenden zudem die einzigen Akteure der Zivilgesellschaft, die über einen geregelten Zugang zu den BAZ verfügen. Dieses breite und anspruchsvolle Aufgabenspektrum in und um die Bundesasylzentren kann letztlich nur von einer Seelsorge geleistet werden, der die hierfür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Teilfinanzierung der Seelsorge in Bundesasylzentren über die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich ist für den Umfang dieses Engagements der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz unverzichtbar.

#### *Gegenwärtiges und zukünftiges Engagement für die Weiterentwicklung der Seelsorge*

Um den Anforderungen eines sich ständig verändernden Asylsystems gerecht zu werden, ist eine stetige Weiterentwicklung erforderlich. Mit der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften und dem SEM sowie der Aktualisierung der Leitlinien wurden die Grundlagen der Seelsorge in den BAZ auf die heutigen Strukturen des Asylsystems angepasst. Beide Grundlagentexte werden am 6. November 2024 unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden. Die bisherige Aufgabenteilung zwischen der EKS und ihren Mitgliedkirchen bleibt im Grundsatz bestehen. Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen dennoch stellenweise einer Aktualisierung, die Anfang 2025 in die Wege geleitet wird. Weiter prüft die EKS im Auftrag der Junisynode 2022 die Einführung eines alternativen Finanzierungsmodells für die evangelisch-reformierte Seelsorge.